4.4 Sonstiges

4.4.1 Fahrtkostenzuschuss - Neuregelung ab dem 01.01.2008

Zahl: SHB- 35/2-2017 **Auskünfte:** Mag. Filippitsch
Herr Redecsy

Gesetzliche Grundlage: § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c oder d EStG 1988 iVm. § 20 b Abs. 1 bis 6 GehG 1956

Ergeht an: BHs und Magistrate, alle APS in Kärnten, Leitungen der BS und der land- und forstwirtschaftlichen BS und FS

Betreff:
Fahrtkostenzuschuss: Gesetzliche Neuregelung ab 01.01.2008; Valorisierung ab 01.02.2017

Aufgrund einer Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses gebührt dem Lehrer, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gem. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c oder d EStG 1988 (sog. „Pendler-Pauschale“) in Anspruch nimmt, ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei der Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.

Für den Anspruch auf Pendler-Pauschale muss die Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Dienststelle (Stammschule) mehr als 20 km betragen und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar sein („Kleines Pendler-Pauschale“). Andernfalls, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, gebührt das Pendler-Pauschale bereits dann, wenn die Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Dienststelle (Stammschule) mehr als 2 km beträgt („Großes Pendler-Pauschale“).

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer einfachen Fahrtstrecke von:

20 km bis 40 km ..... € 19,63
40 km bis 60 km ..... € 38,81
über 60 km ..... € 58,02

sowie im Falle des „Großen Pendler-Pauschales“:

2 km bis 20 km ..... € 10,68
20 km bis 40 km ..... € 42,38
40 km bis 60 km ..... € 73,76
über 60 km ..... € 105,34

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Gewährung des „Pendler-Pauschales“ wegfallen.
Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der Lehrer den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines

Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Lehrer aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht der Fahrtkostenzuschuss von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst. Ebenso ruht der Fahrtkostenzuschuss, wenn der Lehrer Anspruch auf Trennungs- oder Zuteilungsgebühr bzw. Trennungs- oder Zuteilungszuschuss hat.
Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

Hat der Lehrer im Dezember 2007 Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehabt und sind die Voraussetzungen hiefür auch am 1. Jänner 2008 unverändert erfüllt, so ist der Fahrtkostenzuschuss in einem fixen Monatsbetrag in jener Höhe festzusetzen, die sich bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen im Dezember 2007 unter Anwendung eines Eigenanteiles von € 49,50 ergibt. Erst bei Eintritt neuer Tatsachen (zB: Wohnortwechsel oder Versetzung, nicht aber bei allfälligen Fahrpreisänderungen) soll die Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses zum Tragen kommen. Das bedeutet, dass mit Ablauf des Tages, an dem diese neuen Tatsachen eingetreten sind, der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss nach der alten Regelung endet. Der Lehrer hat solche Tatsachen binnen einem Monat nach deren Eintreten der Dienstbehörde zu melden.

Insgesamt können daher folgende Varianten auftreten:

1. Hat der Lehrer bis dato kein „Pendler-Pauschale“ bezogen, aber bereits im Dezember 2007 Anspruch auf einen FKZ gehabt, so ist - sofern die Voraussetzungen hiefür auch am 1.1.2008 unverändert erfüllt sind, der Anspruch auf FKZ bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen unter Anwendung des Eigenanteiles von € 49,50 weiterhin gegeben.
2. Hat der Lehrer bisher ein „Pendler-Pauschale“ aber keinen FKZ bezogen, so entsteht ein Anspruch auf einen FKZ frühestens ab 1.1.2008, ohne dass es einer gesonderten bzw. nochmaligen Antragstellung hinsichtlich des „Pendler-Pauschales“ bedarf.
3. Hat der Lehrer bis dato weder ein „Pendler-Pauschale“ noch einen FKZ bezogen, so gebührt ab dem Tag der Beantragung des „Pendler-Pauschales“ beim Arbeitgeber (Antragstellung in Dienstweg über die Stammschule), frühestens jedoch mit 1.1.2008, ein Fahrtkostenzuschuss.
4. Hat der Lehrer bis dato sowohl ein „Pendler-Pauschale“ als auch einen FKZ bezogen, so ist der Anspruch auf FKZ im Sinne des Punktes 1 weiterhin gegeben.

Das für die Beantragung des „Pendler-Pauschales“ erforderliche Formular L 34 kann von der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen herunter geladen werden (www.bmf.gv.at).

Die Schulleiter werden ersucht, den Inhalt dieses Erlasses allen Lehrern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass, Zl: 06-SHB-35/1-2013, vom 21.06.2013, tritt damit außer Kraft.

Klagenfurt, 03.02.2017
Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.[a] Gerhild Hubmann